

**Richtlinien**  
**zur Entschädigung der Versichertenältesten**  
**der Deutschen Rentenversicherung**  
**Mitteldeutschland**

<u>Übersicht</u>		Seite
§ 1	Pauschbeträge für Zeitaufwand, für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung und für die Aufnahme von Rentenanträgen, Umwandlungsanträgen sowie Anträgen auf Kontenklärung	2
§ 2	Entschädigung sonstiger Aufwendungen	4
§ 3	Reisekosten	5
§ 4	Abrechnung	5
§ 5	Steuerrechtliche Behandlung	6
§ 6	Schlussbestimmungen	6

**§ 1**  
**Pauschbeträge für Zeitaufwand,**  
**für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung**  
**und für die Aufnahme von Rentenanträgen,**  
**Umwandlungsanträgen sowie Anträgen auf Kontenklärung**

(1) Die Versichertenältesten erhalten folgende pauschalisierte Entschädigungen:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. monatlich für Zeitaufwand<br>für die Durchführung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf,<br>wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten worden sind  | 58,00 EUR         |
| 2. monatlich für die Durchführung der Sprechstunden in der Privatwohnung<br>Die Pauschale ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprech-<br>stunden abhängig; entscheidend ist, dass in der Privatwohnung<br>Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten worden sind. | 29,00 EUR         |
| 3. Aufnahme von Anträgen<br><br>je aufgenommenem Erstantrag einschließlich dessen Anlagen   | <br><br>20,00 EUR |

3.1 Antrag auf Versichertenrente

Bei Anträgen auf Altersrente werden 20,00 EUR erstattet, ungeachtet dessen, ob eine Teil- oder Vollrente beantragt wurde.

3.1.1 Für den Antrag auf „Wiedergewährung“ einer beendeten (weggefallenen) Altersrente wird der volle Antragssatz von 20,00 EUR erstattet. Hier handelt es sich um den Erstantrag für eine neue Rente (mit neuem KVdR-Vorgang etc.).

3.1.2 Anträge auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Voll- oder Teilrente sind wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragssatz in Höhe von 10,00 EUR zu entschädigen.

3.1.3 Bei Anträgen auf Rente wegen Erwerbsminderung wird der volle Antragssatz in Höhe von 20,00 EUR entschädigt.

3.1.4 Anträge auf Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus werden wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragssatz in Höhe von 10,00 EUR entschädigt.

3.1.5 Anträge auf Versichertenrente aus dem Ausland sind wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragssatz in Höhe von 10,00 EUR zu entschädigen.

3.2 Antrag auf Rente wegen Todes

3.2.1 Antrag auf Witwen- oder Witwerrente

Entschädigung Anträge auf Witwen- oder Witwerrente 20,00 EUR

Die Aufnahme eines Antrags auf bloße Weiterzahlung einer großen Hinterbliebenenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird nicht gesondert honoriert, da bei im Wesentlichen unverändertem Versicherungsverlauf lediglich

die medizinische Beurteilung (Prognose) überprüft wird und der Versichertenälteste hierzu keine eigene Sachkunde einzubringen hat.

3.2.2 Anträge auf Hinterbliebenenrente aus dem Ausland ohne inländische Rentenversicherungsansprüche sind wie verkürzte Rentenanträge mit dem halben Antragsatz in Höhe von 10,00 EUR zu entschädigen.

3.2.3 Antrag auf Waisenrente

Im Verbund mit einer Witwen- oder Witwerrente werden daneben gestellte Anträge auf Waisenrente nicht gesondert entschädigt. Es handelt sich im Rahmen des (ohnehin entschädigten) Erstantrags auf Witwen- oder Witwerrente lediglich um die Aufnahme der Personalien der Waisen.

3.2.4 Eigenständiger Antrag auf Waisenrente 20,00 EUR  
(bzw. auf deren „Wiedergewährung“)

Das sind die selbständigen Anträge von Vollwaisen sowie von volljährigen bzw. infolge der Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 36 SGB I antragsberechtigten Halbweisen.

Bezüglich mehrerer Waisenrentenanträge aus einer Versicherung wird dabei allerdings nur eine Aufnahmeentschädigung gewährt (ggf. neben der ohnehin zu entschädigenden Aufnahme des Witwen- oder Witwerrentenantrags).

Die Aufnahme eines Antrags auf „Weiterzahlung“ der bereits laufenden Waisenrente wird nicht gesondert entschädigt.

Bei der „Wiedergewährung“ nach Beendigung einer Waisenrente handelt es sich um einen erneuten Erstantrag. Dieser ist mit dem vollen Antragsatz in Höhe von 20,00 EUR zu entschädigen.

3.2.5 Antrag auf Erziehungsrente

Für die Aufnahme eines Antrags auf Erziehungsrente wird der volle Antragsatz erstattet. 20,00 EUR

3.3 Aufnahme von verkürzten Rentenanträgen 10,00 EUR

Für die Aufnahme der Anträge auf Änderung der Leistungsart (Umwandlungsanträge) wird der halbe Antragsatz in Höhe von 10,00 EUR erstattet.

Hierunter fallen der verkürzte Antrag auf Versichertenrente (ausschließlich der Antrag auf Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine vorgezogene Altersrente) sowie der Antrag auf Hinterbliebenenrente unter geänderten Bedingungen (Erwerbsminderung, Vollendung des maßgebenden Lebensjahres, Erziehung eines Kindes).

3.4 Aufnahme von Anträgen auf Kontenklärung 10,00 EUR

Die Aufnahme von Kontenklärungsanträgen wird mit dem halben Antragsatz, das heißt 10,00 EUR, entschädigt und zwar auch dann, wenn damit zugleich eine Rentenauskunft oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) oder Kinderberücksichtigungszeiten (KIBÜZ) beantragt wird.

Keine Entschädigung erfolgt für isolierte Anträge auf bloße Rentenauskunft (ohne Antrag auf Kontenklärung) und auf Anerkennung von KEZ oder KIBÜZ (ohne Antrag auf Kontenklärung).

Ein erneuter Antrag auf Kontenklärung innerhalb von 3 Monaten ist nicht zu entschädigen.

- (2) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Amt des Versichertenältesten ein öffentliches Ehrenamt darstellt, ist die Entschädigung für sonstige Anträge und Vorgänge, z. B. Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen, das Ausfüllen von Fragebögen, das Führen von Schriftwechsel sowie die Erledigung von Sonderaufträgen des Rentenversicherungsträgers, in der Pauschale für Zeitaufwand enthalten.

## **§ 2**

### **Entschädigung sonstiger Aufwendungen**

- (1) Grundsätzlich wird den neugewählten Versichertenältesten die Grundausstattung von Büromaterial und den Versichertenältesten das während der Tätigkeit benötigte Büromaterial zur Verfügung gestellt.
- (2) Zum Büromaterial gehören Umschläge, Schreibminen, Radiergummis, Klebstoff, Stempel, Stempelfarbe und -kissen, Büro- und Heftklammern, Ordner, Locher, Druckerpapier.
- (3) Bei Aufwendungen für Druckerpatronen wird gegen Nachweis die Hälfte des Rechnungsbetrages erstattet. Die geltend gemachten Kosten müssen im Verhältnis zur Beratungstätigkeit eines Versichertenältesten stehen.
- (4) Kosten für die Anschaffung der Büroausstattung, wie z. B. einer Schreibmaschine oder Hardware (PC, Drucker etc.) einschließlich der Software, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Kosten der Wartung oder für Reparaturen.
- (5) Kosten für Kopien werden nicht übernommen.
- (6) Portokosten werden erstattet, soweit sie erforderlich sind und mit Originalbelegen nachgewiesen werden.
- (7) Gemäß § 41 Absatz 1 SGB IV erstattet die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland den Versichertenältesten auf Antrag und gegen Nachweis als Ersatz für die Mitbenutzung des privaten Kommunikationsanschlusses zur Ausübung ihres Ehrenamtes eine monatliche Pauschale in Höhe von 12,50 EUR bzw. 17,50 EUR, wenn ein Rentenantrag oder eine digitale Anlage/Information mittels eAntrag aufgenommen und auf elektronischem Weg einem Rentenversicherungsträger übermittelt wurde. In diesen Pauschalen sind alle im Zusammenhang mit Kommunikation stehenden Kosten abgegolten (z. B. Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelt im Festnetz- und Mobilnetzbereich).
- (8) Die im Rahmen der Nutzung privater Hardware zur Anwendung von rveServices – eAntrag/Expertenversion entstandenen Aufwendungen werden pauschal in Höhe von 10,00 EUR pro Monat entschädigt.

### **§ 3 Reisekosten**

- (1) Die Versichertenältesten erhalten zur Wahrnehmung ihres Ehrenamtes Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB IV als Erstattung ihrer Auslagen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Richtlinie nichts anderweitiges geregelt ist.

Darunter fallen u. a. Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Sprechstunden, Fahrten zur regionalen Betreuungsstelle sowie Fahrten zur Teilnahme an Arbeitstagungen, Schulungsveranstaltungen, zu regionalen Stützpunktberatungen sowie Hausbesuchen.

Den Versichertenältesten wird die Benutzung ihres privateigenen PKW bzw. Fahrrades zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland grundsätzlich gestattet. Für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für die ehrenamtliche Tätigkeit wird für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG (Bundesreisekostengesetz) in Höhe von gegenwärtig 0,30 EUR gezahlt.

- (2) Nachgewiesene Nebenkosten, wie z. B. Parkgebühren, werden erstattet.
- (3) Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland ersetzt den Versichertenältesten bei Teilnahme an den Arbeitstagungen und Schulungsveranstaltungen bzw. Fortbildungen i. S. d. § 40 Abs. 3 SGB IV gemäß § 41 Abs. 2 SGB IV gegen Vorlage einer Verdienstbescheinigung den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Bei Teilnahme jeglicher Art von Dienstreisen, sowohl für auswärtige Sprechstunden als auch für ein- und mehrtätige Dienstreisen zu Arbeitstagungen, regionalen Betreuungsstellen und Stützpunktberatungen sowie für mehrtägige Schulungsveranstaltungen, erhalten die Versichertenältesten Tage- und Übernachtungsgelder nach den Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des BRKG.

Soweit es um die Teilnahme an mehrtägigen Schulungsveranstaltungen geht, kommt es wegen der Unterbringung und Vollverpflegung von Amts wegen zur Kürzung nach der jeweils gültigen Fassung der Sachbezugsverordnung.

- (5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Fortbildungen i. S. d. § 40 Abs. 3 SGB IV.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Die Abrechnung der unter §§ 1 bis 3 aufgeführten baren Auslagen und sonstigen Entschädigungen im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit werden auf Antrag durch das Büro der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vorgenommen.
- (2) Entschädigungen an Versichertenälteste werden auf die angegebenen Konten überwiesen. Die Abrechnung erfolgt, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, einmal pro Quartal zum Quartalsende.

- (3) Die für die Teilnahme an Arbeitstagungen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen zustehenden Entschädigungen werden gegen Vorlage einer Abrechnung nach Abschluss der Veranstaltung auf die angegebenen Konten überwiesen.

## **§ 5 Steuerrechtliche Behandlung**

Entschädigungsarten, die zu den steuerpflichtigen Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit nach § 2 (1) Nr. 3 i. V. m. § 18 (1) Nr. 3 Einkommenssteuergesetz zählen:

- Ersatz für entgangenen Bruttoarbeitsverdienst, soweit nicht bereits vom Arbeitgeber abgeführt;
- Pauschbeträge für Zeitaufwand und die Aufnahme von Anträgen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten auf der Grundlage des zur Zeit gültigen Bundesreisekostengesetzes ist der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Entschädigungsrichtlinien.
- (2) Die Entschädigungsrichtlinien sind durch die Vertreterversammlung am 20.12.2021 beschlossen worden.
- (3) Sie sind gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Vorbehaltlich dieser Genehmigung treten sie am 01.01.2022 in Kraft.

Annett Haase  
Die Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

Sven Nobereit  
Der stellvertretende Vorsitzende  
der Vertreterversammlung

Die „Richtlinien zur Entschädigung der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ wurden gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 SGB IV i. V. m. § 90 Absatz 2 SGB IV erstmalig am 26. Januar 2006 von der Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales genehmigt.

1. Änderung vom 12. Juli 2006 – genehmigt am 5. September 2006  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 40/2006 vom 5. Oktober 2006, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 44/2006 vom 6. November 2006, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2006 vom 2. Oktober 2006)
2. Änderung vom 15. Dezember 2010 – genehmigt am 28. Januar 2011  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 9/2011 vom 3. März 2011, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 9/2011 vom 28. März 2011, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 9/2011 vom 28. Februar 2011)
3. Änderung vom 14. Dezember 2011 – genehmigt am 18. Januar 2012  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2012 vom 16. Februar 2012, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 7/2012 vom 27. Februar 2012, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2012 vom 6. Februar 2012)
4. Änderung vom 03. Dezember 2013 – genehmigt am 23. Januar 2014  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 9/2014 vom 27. Februar 2014 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 9/2014 vom 31. März 2014 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2014 vom 24. Februar 2014)
5. Änderung vom 29. Juni 2016 – genehmigt am 29. Juli 2016  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 35/2016 vom 01. September 2014 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 33/2016 vom 19. September 2016 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2016 vom 29. August 2016)
6. Änderung vom 4. Dezember 2018 – genehmigt am 7. Februar 2019  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 11/2019 vom 14.03.2019 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 14/2019 vom 23.04.2019 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2019 vom 11. März 2019)
7. Änderung vom 14. Dezember 2021 – genehmigt am 9. März 2022  
(Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 14/2022 vom 7. April 2022 Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 24/2022 vom 11.07.2022 Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2022 vom 4. April 2022)

## Tabellarische Übersicht der Entschädigungen

### **Entschädigungsregelung für Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland**

#### **1. Pauschbeträge**

für Zeitaufwand bei Beratung von Versicherten monatlich	58,00 EUR
für Sprechzeiten in der Privatwohnung monatlich	29,00 EUR
für jeden aufgenommenen Rentenantrag	20,00 EUR
für jeden aufgenommenen Kontenklärungsantrag	10,00 EUR
für die Aufnahme „verkürzter“ Anträge	10,00 EUR

#### **2. Erstattung von baren Auslagen**

Kommunikationspauschale gegen Nachweis bei Antragsaufnahme mittels eAntrag	12,50 EUR 17,50 EUR
Kostenpauschale für Büroausstattung bei Nutzung von rveServices – eAntrag/Expertenversion	10,00 EUR
Portokosten	gegen Nachweis
Büromaterial	wird durch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bereitgestellt
Druckerpatronen	die Hälfte des Rechnungsbetrages, Kosten im Verhältnis zur Beratungstätigkeit

#### **3. Fahrtkostenentschädigung**

bei Benutzung eines privaten PKW bzw. Fahrrades im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes:

Gewährung der Kilometerpauschale für PKW nach den jeweiligen Sätzen des BRKG	0,30 EUR
--	----------

Gewährung der Kilometerpauschale für Fahrräder nach den jeweiligen Sätzen des BRKG	5,00 EUR
--	----------

(Bei Benutzung des Fahrrades von mindestens vier Mal

je Monat wird ein Betrag in Höhe von 5,00 EUR gewährt.)

Übernahme der Kosten für Parkgebühren gegen Nachweis

Übernahme der Kosten bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegen Nachweis

#### **4. Tage- und Übernachtungsgelder**

Tagegeld für die Teilnahme an Arbeitstagen/  
Schulungsveranstaltungen nach den jeweiligen Sätzen  
des BRKG

eintägige Reise  
Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 14,00 EUR

mehrtägige Reise  
An- und Abreisetag 14,00 EUR  
Abwesenheit von 24 Stunden 28,00 EUR

Übernachtungsgeld für die Teilnahme an mehrtägigen  
Arbeitstagen und Schulungsveranstaltungen nach den jeweiligen Sätzen  
des BRKG

#### **5. Verdienstaussfall**

Erstattung des Bruttoverdienstaussfalls einschließlich des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 41 (2) SGB IV.